



**Gemeinde Durlangen
Ostalbkreis**

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Durlangen am 18.11.2022 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Satzungsänderung

Das Gebührenverzeichnis zu § 4 Abs.1 der Verwaltungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

Gebührenverzeichnis zu § 4 Abs.1 der Verwaltungsgebührensatzung

<u>Lfd. Nr</u>	<u>Öffentliche Leistung – Amtshandlung</u>	<u>Gebühr €</u>
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	5,00 bis 2.500 €
2.	<u>Anträge</u>	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	5,00 bis 100,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 5,00 €
2.3	Bei Unzuständigkeit gebührenfrei. Zurücknahme eines Antrags	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 5,00 €
3.	<u>Auskünfte</u> insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	2,00 bis 50,00 €
4.	<u>Befreiung</u> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,00 bis 500,00 €
5.	<u>Beglaubigung, Bestätigungen</u>	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	5,00 €
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	3,00 €
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.	
6.	<u>Bescheinigungen</u>	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	3,00 €
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	

<u>Lfd. Nr</u>	<u>Öffentliche Leistung – Amtshandlung</u>	<u>Gebühr €</u>
7.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen</u> und dgl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	5,00 bis 500,00€
8.	<u>Rechtsbehelfe</u> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	10,00 bis 500,00 €
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 2 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 8.1, mindestens 5,00 €
9.	<u>Schreibgebühren</u>	
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	5,00 €
9.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
	für schwarz-weiß Kopien	0,20 €
	für farbige Kopien	0,50 €
10.	<u>Städtebaurecht/Wasserrecht</u>	
	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) und § 29 Abs.6 WG	25,00 €
11.	<u>Bauordnungsrecht</u>	
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 1 LBO)	50,00 €
11.2	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	50,00 €
12.	<u>Bestattungsrecht</u>	
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	15,00 €
12.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	5,00 €
13.	<u>Fundsachen</u>	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	gebührenfrei
14.	<u>Gewerberecht</u>	
14.1	Gewerbean-, -um- und Abmeldung (je Gesellschafter)	25,00 €
14.2	Erteilung einer Gewerbeauskunft	15,00 €

<u>Lfd. Nr</u>	<u>Öffentliche Leistung – Amtshandlung</u>	<u>Gebühr €</u>
15.	<u>Gaststättenrecht</u> Gestattungsrecht nach § 12 GaststättenG, ggf. mit Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften nach § 12 S.1 GastVO	15,00 €
16.	<u>Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren</u> , je Person	20,00 €
17.	<u>Melderecht</u>	
17.1	Auskünfte aus dem Melderegister, außer Gruppenauskünften	15,00 €
17.2	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde, zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	10,00 €
17.3	Auskunftserteilung der Steuer-Identifikationsnummer an den Betroffenen	9,00 €
17.4	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG).	gebührenfrei
17.5	Gebührenfrei sind:	
17.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
17.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
16.5.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
17.5.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG)	
18.	<u>Personenstandswesen</u> Auskunft aus dem Standesamtsarchiv	17,00 €

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis für die Geltendmachung von Verfahrens- und Formvorschriftenverletzungen

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Durlangen, den 18.11.2022
Bürgermeisteramt

Gerstlauer
Bürgermeister